

Statuten des Vereins Lachyoga-Club Luzern (LYL)

I. Name und Sitz

1. Name

Unter dem Lachyoga-Club Luzern (LYL) besteht ein nicht im Handelsregister eingetragener Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist am Wohnort des Präsidenten/der Präsidentin.

II. Zweck

3. Zweck des Vereins

Der LYL bezweckt, die Förderung des individuellen Wohlergehens durch intensive Lachübungen. Zu diesem Zweck werden die Treffen des Vereins durch eine/einen durch die Dr. Madan Kataria Laughter University zertifizierte/zertifizierten Lachyoga-Leiter/Leiterin (CLYL oder höher) geleitet.

4. Prinzipien

Die Treffen werden hauptsächlich durch den/die Lachyogaleiter/-in geleitet. Ein Treffen wird in verschiedene Blöcke mit den Lachübungen aufgeteilt. Dazwischen werden Elemente eingebaut, bei denen die Mitglieder pro Treffen abwechselnd die Gelegenheit haben, selber etwas beizutragen.

III. Mitgliedschaft

5. Allgemein

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

6. Lachmitgliedschaft

Ein Neumitglied erhält den Status Lachmitglied. Ein Lachmitglied kann an allen Treffen des Vereins teilnehmen. Das Lachmitglied kann Anträge an die Generalversammlung stellen, hat an der Generalversammlung aber kein Stimmrecht.

7. Vollmitglied

Das Vollmitglied wird auf Empfehlung der bestehenden Vollmitglieder zum Vollmitglied. Das Vollmitglied hat das Stimmrecht an der Generalversammlung.

8. Voraussetzung für die Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist das korrekt ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular sowie dass das Mitglied den Arzt vorgängig konsultiert, wenn es eine der Krankheiten und Leiden hat, welche auf dem Mitgliederformular aufgeführt sind.

9. Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgesetzt. Bei unterjährigem Vereinsbeitritt ist der Betrag pro Rata (volle Monate) geschuldet.

Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Statuten beträgt der jährliche Mitgliederbeitrag CHF 150.-.

Die Generalversammlung kann einzelne Mitglieder von der Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags teilweise oder ganz entbinden, sofern sie gleichwertig durch Engagement zum Clubwohl beitragen.

Der Mitgliederbeitrag kann reduziert werden bei arbeitslosen Personen oder bei Paaren. Der Vorstand erlässt hierzu ein Reglement.

10. Beendigung Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.
- b) Austritt. Der Austritt erfolgt jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Geschäftsjahr. Bereits bezahlte Beiträge werden nach späterem Austritt nicht zurückerstattet.
- c) Ausschluss. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt oder die Treffen wiederholt stört. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes und wird diesem Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Eine Begründung ist nicht nötig. Der Ausschluss gilt per sofort. Eine Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung besteht nicht.
- d) Todesfall.

IV. Organe

11. Organe des Vereins im Allgemeinen

Die Organe des Vereins sind die folgenden:

- Generalversammlung
- Vorstand

12. Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres statt. Die Einladung zur Generalversammlung an die Vollmitglieder erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Vollmitglieder einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind Folgende:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Jahresbudgets sowie Festlegen des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl des/der Lachyogaleiters/-in und Festlegen der Entschädigung
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Vollmitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle anwesenden Vollmitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nicht zulässig. Eine schriftliche Stimmabgabe zum Voraus ist nicht zulässig

13. Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten/der Präsidentin, dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin sowie allenfalls weiteren, von der Generalversammlung geschaffenen Rollen.

Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
- Erlass von Reglementen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Buchführung
- Vertretung des Clubs nach Aussen
- Führen der laufenden Geschäfte

Der Vorstand arbeitet unentgeltlich unter angemessener Entschädigung der anfallenden Spesen im Rahmen des Budgets. Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch schriftliche Erklärung zuhänden Präsident/in oder Geschäftsleiter/in aus dem Vorstand zurücktreten. Der Rücktritt wird den Vollmitgliedern per E-Mail mitgeteilt. Für den Rest der Amtsperiode findet eine Neuwahl statt, es sei denn das Amt wird von einem anderen Vorstandsmitglied weitergeführt.

14. Revisionsstelle

Der LYL verzichtet auf eine jährliche Revision

15. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

V. Vereinsvermögen

16. Zusammensetzung Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

VI. Haftung

17. Haftung für die Verbindlichkeiten des Clubs

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

18. Haftung für Gesundheitsschäden

Lachyoga ist sehr gesund, kann jedoch bei bestimmten Krankheiten oder Leiden ungeeignet sein, insbesondere aber nicht ausschliesslich der Punkte, die auf dem Aufnahmeformular aufgeführt sind. Wenn ein Mitglied in ärztlicher Behandlung ist oder kürzlich war, dann ist das Mitglied verpflichtet, die Teilnahme im LYL mit dem behandelnden Arzt abzustimmen und auf die Empfehlungen des Arztes zu hören. Jedes Mitglied ist verpflichtet, nur soweit am Clubprogramm teilzunehmen, wie es die Tagesform und die Krankheiten/Leiden erlauben.

Die Haftung bei Gesundheitsschäden ist ausgeschlossen.

19. Haftung des/der Lachyogaleiters/-in

Die persönliche Haftung des/der Lachyogaleiters/-in ist ausgeschlossen.

20. Versicherung

Versicherungen sind Sache der Teilnehmenden

VII. Statutenänderung und Auflösung

21. Statutenänderung

Für eine Statutenänderung ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder erforderlich.

22. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist neben der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vollmitglieder zudem die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vollmitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Generalversammlung mit den

gleichen Traktanden einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit einfachem Mehr beschlussfähig.

23. Verwendung Liquidationserlöses

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VIII. Inkrafttreten der Statuten und Schlussbestimmungen

24. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründungsversammlung vom 14.05.2016 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

25. Schlussbestimmungen

Sollte ein Artikel mit der geltenden Rechtsprechung in Gegensatz stehen, so soll dieser Artikel bestmöglich sinngemäss umgesetzt werden. Alle anderen Artikel und Teile dieser Statuten behalten ihre Gültigkeit.

Stansstad, 14.05.2016

Aktualisiert am 18.03.2017

Die Präsidentin:

Der Geschäftsführer:

Karin Jann Mühle

Alex Mühle